## LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 14.06.2019

#### KT-Drucksache Nr. IX-0690

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss -öffentlich-



## Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Landkreis Reutlingen Mitteilungsvorlage

### Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 540.000,00 EUR	Anteil Landkreis im Jahr 2019: Anteil Landkreis ab 2020: (inkl. eigener Personalkosten)	ca. 115.000,00 EUR ca. 46.000,00 EUR
Teilhaushalt 4 Produktgruppe: 31.80	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	133.140,00 EUR

Die finanziellen Auswirkungen werden in Ziffer 5 differenziert dargestellt.

### Sachdarstellung/Begründung:

#### I. Kurzfassung

In seiner Sitzung am 23.03.2016 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG) einen Antrag auf zusätzliche Pflegestützpunkt-Förderung zu stellen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, das Konzept nach Bewilligung des Antrags umzusetzen (KT-Drucksache Nr. IX-0226).

Die Verhandlungen mit der LAG waren überaus schwierig. Insbesondere das dezentrale Konzept mit Außenstellen in allen Versorgungsbereichen des Landkreises sowie die geplante Anstellung des Personals bei den Städten und Gemeinden wurden von der LAG kritisch hinterfragt. Die Erweiterung des Pflegestützpunktes wurde im Oktober 2017 schließlich zugestanden.

Das Konzept ist inzwischen umgesetzt, die zusätzlichen Außenstellen des Pflegestützpunkts im Ermstal und auf der Schwäbischen Alb sind eingerichtet und werden von Ratsuchenden sowie Kooperationspartnern mehr und mehr angenommen.

Zum 01.07.2018 ist ein neuer Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg in Kraft getreten, mit dem sich insbesondere die Finanzierungsbedingungen wesentlich verbessert haben. Bisher wurden für den Landkreis Reutlingen 3 Stellen mit einer Pauschalfinanzierung von insgesamt 168.000,00 EUR anerkannt. Davon erhielt der Landkreis zwei Drittel, somit 112.000,00 EUR von den Kranken- und Pflegekassen.

Künftig werden die Bruttopersonalkosten der tatsächlich besetzten Stellen zuzüglich 20 % Gemeinkosten und einer Sachkostenpauschale angesetzt. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von ca. 540.000,00 EUR. Davon ersetzen die Kranken- und Pflegekassen weiterhin zwei Drittel, somit ca. 360.000,00 EUR. Dadurch ist es möglich, auf den ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsanteil aller Städte und Gemeinden im Landkreis zu verzichten.

### II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Bisheriges Verfahren

Im Jahr 2015 wurde mit KT-Drucksache Nr. IX-0170 vom 02.10.2015 ausführlich über die Arbeit des Pflegestützpunkts im Landkreis Reutlingen berichtet. Aufgrund des steigenden Bedarfs an umfassender, neutraler Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und der steigenden Zahl von Pflegebedürftigen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen auszuarbeiten und dieses den Kreisgremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit KT-Drucksache Nr. IX-0226 ist dies erfolgt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der vorgelegten Konzeption einen Antrag auf zusätzliche Pflegestützpunkt-Förderung bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg (LAG) zu stellen.
- 2. Nach Bewilligung des Antrags wird die Verwaltung ermächtigt, das Konzept umzusetzen.

Das Bewilligungsverfahren bei der LAG erstreckte sich bis in den Herbst 2017. In mehreren Antragsgesprächen wurden das Konzept - insbesondere folgende Aspekte zum Ausbau des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen kontrovers - erörtert:

- Die vorgesehene dezentrale Pflegestützpunkt-Struktur mit 9 Standorten. Seitens des Landkreises wurden die Vorteile dieser Struktur hervorgehoben. Die dadurch umsetzbare wohnortnahe Erreichbarkeit des Pflegestützpunkts und die bedarfsgerechte Durchführung von Hausbesuchen sowie die Nutzung vernetzter, aufeinander abgestimmter Hilfen unter Einbeziehung von nachbarschaftlichem/bürgerschaftlichem Engagement auch im ländlichen Raum des Landkreises. Seitens der Vertreter/-innen der Kranken-und Pflegekassen in der LAG wurde hingegen ein zentraler Arbeitsort aller Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/-innen beim Landratsamt Reutlingen präferiert.
- Die Anstellungsträgerschaft bei den Kommunen. Im vorgesehenen Konzept waren die Städte und Gemeinden Bad Urach, Hohenstein, Münsingen sowie Pfullingen als Anstellungsträger für die neu einzustellenden Mitarbeiter/-innen vorgesehen. Es sollte damit eine Einheitlichkeit in der Pflegestützpunkt-Struktur im Landkreis erzielt werden. Bei den bisherigen, dezentralen Standorten der Städte Metzingen und Reutlingen sowie den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil, sind die Mitarbeiter/-innen bei der Kommune angestellt, was sich bei der Arbeit vor Ort sehr bewährt hat.

Im Oktober 2017 teilte die LAG mit, dass die dezentrale Konzeption mit Außenstellen in allen Versorgungsbereichen und Sprechstunden in jeder Gemeinde umgesetzt werden kann. Allerdings unter der verbindlichen Maßgabe, dass der Landkreis Anstellungsträger der neu einzustellenden Mitarbeiter/-innen wird.

Damit verbunden war die Erhöhung der Fördermittel der Kranken- und Pflegekassen von 56.000,00 EUR auf 112.000,00 EUR für 3 statt bisher 1,5 Vollzeitstellen (VZÄ). Der So-

zial-, Schul- und Kulturausschuss wurde darüber in seiner Sitzung am 11.10.2017 informiert.

Voraussetzung für die Einstellung weiterer Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/-innen war ein angepasster Pflegestützpunktvertrag. Das Unterschriftenverfahren mit den Kranken- und Pflegekassen war im Mai 2018 abgeschlossen.

Im 2. Halbjahr konnten 3 neue Mitarbeiterinnen mit einer jeweiligen Stellenkapazität von 35 %, 40 % und 90 % VZÄ für die Versorgungsbereiche Bad Urach, Münsingen und Südliche Alb eingestellt werden. Die bisher schon beim Landkreis angestellte Mitarbeiterin (mit 90 % VZÄ) beim Landratsamt konnte damit ihre Arbeitskapazität - wie konzeptionell vorgesehen - auf die Versorgungsbereiche Eningen/Pfullingen und Lichtenstein/Sonnenbühl fokussieren.

### 2. Aktueller Stand des Ausbaus des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Das Weiterentwicklungskonzept für den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen ist nunmehr umgesetzt. Träger des gemeinsamen Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen sind weiterhin der Landkreis Reutlingen, die Kranken- und Pflegekassen sowie die Stadt Reutlingen, die Stadt Metzingen, die Gemeinde Pliezhausen und die Gemeinde Wannweil.

Im folgenden Schaubild und der Tabelle ist die umgesetzte Struktur nochmals dargestellt:

### Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen



	Pflegestützpunkt Land	kreis Reutlingen	
Versorgungsbereiche/ Stellenkapazität gemäß Konzeption	Anstellungsträger/ Stellenkapazität der PSP-Mitarbeiterinnen	Standort Landratsamt (St. LRA) bzw. Pflegestützpunkt- Außenstelle (PSP-AS)	dezentraler Pflegestützpunkt- Standort
	Anstellungsträger Landratsamt		
Bad Urach 75 % VZÄ	aufgeteilt auf 2 Mitarbeiterinnen jeweils 35 % u. 40 %	X (PSP-AS in Bad Urach und Zweigstelle in Dettingen an der Erms)	
Münsingen 40 %	eine Mitarbeiterin mit	X (PSP-AS)	
Südliche Alb 50 %	90 % VZÄ	X (PSP-AS)	
Lichtenstein/ Sonnenbühl 30 %		X (St.LRA)	
Pfullingen/Eningen 60 %	eine Mitarbeiterin mit 90 % VZÄ	X (St.LRA)	
Insgesamt	255 % VZÄ		
	Anstellungsträger die jeweilige Stadt/Gemeinde		
Metzingen 60 %	60 % VZÂ		X
Pliezhausen 30 %	30 % VZÄ		Х
Stadt Reutlingen 230 %	230 % VZÄ		х
Wannweil 20 %	20 % VZÄ		Х
	Anstellungsträger Landratsamt		
Übergreifende Koordination des Pflegestützpunkts/koordinierende Stelle 20%	20 % VZÄ		
Summe gemäß Konzeption	615 % VZÄ		

Die wohnortnahe Beratung und Unterstützung durch den Pflegestützpunkt ist damit im Landkreis Reutlingen flächendeckend realisiert. Alle Standorte/Außenstellen bieten regelmäßige Sprechzeiten an, die auch die zeitlichen Möglichkeiten von erwerbstätigen Ratsuchenden berücksichtigen. Sie sind in trägerneutralen Räumlichkeiten eingerichtet. Dies gilt auch für die Sprechstunden in den Städten und Gemeinden der jeweiligen Versorgungsbereiche. In den meisten Gemeinden im Landkreis können diese von den Bürgerinnen und Bürgern bereits genutzt werden. In den weiteren werden diese in Kürze angeboten und organisiert.

Schon jetzt wird deutlich, dass sich das Konzept der Sicherstellung wohnortnaher Beratung und Unterstützung bewährt. Auch den Bürgerinnen und Bürgern im Ermstal und auf der Schwäbischen Alb wird das Angebot des Pflegestützpunkts mehr und mehr bekannt – durch die Präsenz vor Ort, durch die aktiv angebotene Möglichkeit der Wahrnehmung von Hausbesuchen, durch öffentliche Veranstaltungen des Pflegestützpunkts zu pflegerelevanten Themen sowie zum Leben und Wohnen im Alter, durch Vorträge bei Altenkreisen etc. Die Nachfragen nach Beratung und Unterstützung für die individuelle Lebenssituation und passgenauer Koordinierung geeigneter Hilfen haben bereits derzeit sichtbar zugenommen.

### 3. Neue Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg

In 2018 wurden auf Landesebene neue Rahmenbedingungen für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg geschaffen. Anpassungsbedarf ergab sich insbesondere durch das Pflegestärkungsgesetz III. Dieses eröffnet den Ländern die Möglichkeit, den Stadt- und Landkreisen ein Initiativrecht zum Auf- und Ausbau von Pflegestützpunkten einzuräumen. Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### 3.1 Kommission Pflegestützpunkte Baden-Württemberg

Die LAG wurde aufgelöst. Dafür wurde eine Kommission Pflegestützpunkte Baden-Württemberg eingerichtet, in der die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die kommunalen Landesverbände sowie das Ministerium für Soziales und Integration (als beratendes Mitglied) vertreten sind. Die Aufgaben der Kommission sind:

- Entscheidungen grundsätzlicher Art zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte
- die Überprüfung, mögliche Weiterentwicklung und ggf. Anpassung des Rahmenvertrages (siehe unten).

Als Ansprechpartner für die Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg wurde eine Geschäftsstelle der Kommission Pflegestützpunkte, angesiedelt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eingerichtet. Sie hat zum Jahresbeginn 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat. Geplant ist weiterhin die Einrichtung einer Stelle zur Qualitätssicherung (ebenfalls beim KVJS), die verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung der Pflegestützpunkte erarbeiten und für deren Umsetzung zuständig sein wird.

### 3.2 Neuer Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte

Zwischen den Spitzenverbänden der Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde ein neuer Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützunkte nach § 7c SGB XI in Baden-Württemberg geeint, der rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten ist. Dies hat für alle Pflegestützpunkte der Stadt-/Landkreise in Baden-Württemberg zur Folge, dass auf der Basis des

neuen Rahmenvertrages für die jeweiligen Pflegestützpunkte ein neuer Pflegestützpunktvertrag mit den Kranken- und Pflegekassen abgeschlossen werden muss.

Mit dem Rahmenvertrag wurden alle relevanten Aspekte zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg fixiert, von denen für die Arbeit, Struktur und Finanzierung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen die folgenden besonders hervorzuheben sind:

### 3.2.1 Aufgaben der Pflegestützpunkte (§ 4 des Rahmenvertrages)

Neben den bisherigen Aufgaben der umfassenden und unabhängigen Auskunft und Beratung zu allen Fragen rund um die Themen "Pflegebedürftigkeit", "Leben und Wohnen im Alter", der Übernahme von Case-Management für Menschen in komplexen Problemlagen, der Koordinierung aller Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie der Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote gehört nunmehr ausdrücklich auch die Übernahme der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte.

Diese beinhaltet eine umfassende, gemeinsam mit dem Klienten erarbeitete, schriftlich fixierte Versorgungsplanung. Beratungen nach § 7a SGB XI dürfen nur von entsprechend qualifizierten Pflegeberatern/-beraterinnen durchgeführt werden. Nach derzeitigem Stand ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine zertifizierte Weiterbildung als Pflegeberater nach § 7a SGB XI absolviert haben. Im Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen ist derzeit eine Mitarbeiterin als Pflegeberaterin nach § 7a SGB XI weitergebildet, 3 weitere Mitarbeiterinnen werden noch in diesem Jahr ihre Weiterbildung abgeschlossen haben. Durch die enge Zusammenarbeit im gemeinsamen Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen ist die Übernahme von Pflegeberatungen nach § 7a SGB XI im ganzen Landkreis für Anfragende gewährleistet.

## 3.2.2 Betrieb und Ausstattung der Pflegestützpunkte (§ 5 des Rahmenvertrages)

§ 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages legt fest: "Anstellungsträger für das Personal der Pflegestützpunkte sind die Stadt- und Landkreise. Ihnen obliegt die Sicherstellung des Betriebs der Pflegestützpunkte". Eine Bestandsschutzregelung gibt es für Personal, das schon bisher bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden angestellt ist. Die jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde kann Anstellungsträger bleiben, sofern sichergestellt ist, dass die kreisangehörigen Kommunen die Inhalte des Pflegestützpunktvertrages anerkennen und umsetzen.

Für den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen hat dies zur Folge, dass

 die Städte und Gemeinden Metzingen, Reutlingen, Pliezhausen und Wannweil weiterhin Anstellungsträger ihrer jeweiligen Mitarbeiter/innen bleiben können. Durch die Fortschreibung des Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis als geschäftsführendem Träger des Pflegestützpunkts und den Trägern der dezentralen Pflegestützpunkt-Standorte wird die Anerkennung und Umsetzung des Pflegestützpunktvertrages durch die kreisangehörigen Kommunen sichergestellt. Zudem koordiniert die beim Landkreis angestellte geschäftsführende Koordinierungsstelle (Altenhilfefachberatung) die Umsetzung der Vorgaben für den Betrieb des Pflegestützpunkts und ist für die fachliche Begleitung sowie die Vertretung des gemeinsamen Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen nach außen zuständig;

eine Anstellung der Mitarbeiterinnen des Landkreises, die in den Versorgungsbereichen Bad Urach, Eningen unter Achalm/Pfullingen, Lichtenstein/Sonnenbühl, Münsingen und Südliche Alb eingesetzt sind, bei den Gemeinden auch künftig nicht möglich sein wird.

### 3.2.3 Errichtung von Pflegestützpunkten (§ 6 des Rahmenvertrages)

Hinsichtlich der Personalstellen der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg wurde eine Obergrenze definiert. Zu den bestehenden 83,05 VZÄ können bis zu 120,50 weitere VZÄ geschaffen werden. Insgesamt sollen in den Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg nicht mehr als 203,55 VZÄ tätig sein. Für die Personalausstattung in den einzelnen Stadt- und Landkreisen gilt eine Orientierungsgröße von einem VZÄ auf 60.000 Einwohner/-innen. Dies würde für den Landkreis Reutlingen rechnerisch eine Personalausstattung mit 5,43 VZÄ bedeuten. Auf der Grundlage einer entsprechenden qualifizierten Bedarfsfeststellung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung ist jedoch ein weitergehender Abruf über die Orientierungsgröße hinaus möglich.

Die Verwaltung hat bereits im Rahmen der Erarbeitung der Konzeption zur Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Anfang 2016 den Personalbedarf auf der Grundlage demografischer Daten qualifiziert mit 6,15 VZÄ berechnet. Diese Berechnung wurde mit den aktuellen Bevölkerungszahlen nochmals überprüft. Im Ergebnis errechnet sich weiterhin ein Personalbedarf von 6,15 VZÄ für den Landkreis Reutlingen. Es ist gelungen, die Kranken- und Pflegekassen von dieser Berechnung zu überzeugen. Der Bedarf von 6,15 VZÄ wird im neuen Pflegestützpunktvertrag anerkannt.

### 4. Neuer Pflegestützpunktvertrag

Auf der Basis des Rahmenvertrages wurde die Konzeption aktualisiert (Anlage 1) und ein neuer Pflegestützpunktvertrag zwischen dem Landkreis Reutlingen und den Kranken- und Pflegekassen erarbeitet (Anlage 2). Konzeption und Vertrag sind zurzeit in Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen. Unabhängig davon konnte mit den Kassen geklärt werden, dass der neue Vertrag rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft treten kann.

Die Konzeption basiert im Wesentlichen auf dem bisherigen Konzept zur Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts (siehe Anlage zu KT-Drucksache Nr. IX-0226) und beschreibt außerdem den nunmehr umgesetzten Ausbau des Pflegestützpunkts. Sie unterscheidet sich in folgenden Punkten vom Konzept zur Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts aus 2016:

- Aufgrund der eindeutigen Regelung im Rahmenvertrag ist der Landkreis Anstellungsträger der - für die Versorgungsbereiche Bad Urach, Münsingen und Südliche Alb eingestellten Mitarbeiterinnen.
- Die wesentlich verbesserten Finanzierungsbedingungen für die Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg sind berücksichtigt.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich mit dem neuen Rahmenvertrag wesentlich verbessert. Bis zu seinem Inkrafttreten am 01.07.2018 wurden für den Landkreis Reutlingen 3 Stellen mit einer Pauschalfinanzierung von insgesamt 168.000,00 EUR anerkannt. Davon erhielt der Landkreis zwei Drittel, somit 112.000,00 EUR von den Kranken- und Pflegekassen.

In § 7 Abs. 1 des neuen Rahmenvertrags ist nun Folgendes geregelt: "Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20%iger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt". Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Pflegestützpunktvertrages für den Landkreis Reutlingen am 01.04.2019 nur für die bisher anerkannten 3 VZÄ. Danach für die tatsächliche Personalausstattung von 6,15 VZÄ. Damit errechnet sich ein Gesamtvolumen von ca. 540.000,00 EUR. Davon ersetzen die Kranken- und Pflegekassen weiterhin zwei Drittel, somit ca. 360.000.00 EUR.

Die Gesamtfinanzierung des Pflegestützpunktes war bisher sehr komplex:

- Das Gesamtvolumen der Pflegestützpunktförderung in Höhe von 168.000,00 EUR (Ein Drittel davon trägt der Landkreis) wurde nach Abzug der Kosten für die koordinierende Stelle (15.000,00 EUR) entsprechend den jeweiligen Stellenanteilen auf die Anstellungsträger verteilt.
- Zusätzlich erhielten die Standorte Reutlingen, Metzingen, Pliezhausen und Wannweil vom Landkreis eine Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der ambulanten Altenhilfe in Höhe von ca. 36.000,00 EUR.
- Ab der Sicherstellung des flächendeckenden Angebotes Ende 2018 wurde von allen Städten und Gemeinden ein Finanzierungsbeitrag entsprechend der Zahl ihrer älteren Bürger/-innen erwartet. Mit Beträgen zwischen 470,00 EUR und 51.900,00 EUR.

Mit der nunmehr wesentlich besseren Finanzierung kann

- den Städten Reutlingen und Metzingen sowie den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil der Bruttopersonalaufwand ersetzt werden. Die Sach- und Gemeinkosten verbleiben dort als Eigenanteil;
- auf eine zusätzliche Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der ambulanten Altenhilfe verzichtet werden;
- die Mitfinanzierung aller Städte und Gemeinden im Landkreis entfallen.

Der Eigenanteil des Landkreises wird sich deutlich reduzieren. Im Jahr 2016 (KT-Drucksache Nr. IX-0226) musste noch von einem Eigenanteil in Höhe von ca. 122.000,00 EUR pro Jahr ausgegangen werden. Künftig wird er bei ca. 46.000,00 EUR liegen. Dabei wird es wegen des Abrechnungsverfahrens mit den Kassen Verschiebungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren geben. Der Landkreis erhält zunächst eine Abschlagszahlung von 50 % der zu erwartenden Kosten und den Rest erst im Rahmen einer Spitzabrechnung im Folgejahr.

Für 2019 steht schon fest, dass noch ein Betrag in Höhe von ca. 53.000,00 EUR aus 2018 an die dezentralen Standorte weiterzuleiten ist. Außerdem erhält der Landkreis die volle Förderung für 6,15 VZÄ erst ab 01.04.2019. Deshalb liegt der Eigenanteil im laufenden Haushaltsjahr bei ca. 115.000,00 EUR.

Landratsamt Reutlingen , Altenhilfefachberatung , koordinierender Pflegestützpunkt, Leonore Held-Gemeinhardt

Bismarckstr.14, 72764 Reutlingen, Tel.: 07121/480-4013, Email: L.Held-Gemeinhardt@kreis-reutlingen.de

Stand: 12.4.2019

Konzeption des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen zum Pflegestützpunktvertrag auf Basis des Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI Baden-Württemberg vom 20.6.2018

### Grundlage

Aufgrund des Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI Baden-Württemberg vom 20.6.2018 ist der Abschluss eines neuen Pflegestützpunktvertrages zwischen den Kranken- und Pflegekassen und den Stadt-/Landkreisen erforderlich. Der neue Pflegestützpunktvertrag für den Landkreis Reutlingen basiert in wesentlichen Strukturelementen auf den Konzeptionen für die beiden vorangegangenen Pflegestützpunktverträge. Deshalb wird in den Abschnitten I. und II. zunächst auf die beiden früheren Konzeptionen eingegangen.

Der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen besteht seit 2011. Die konzeptionellen Rahmenbedingungen des 1. Pflegestützpunktvertrages zwischen den Kranken- und Pflegekassen und dem Landkreis (Laufzeit 1.6.2011 bis Mitte 2018) sind in Abschnitt I. zusammenfassend dargestellt.

Aufgrund des erkennbaren Weiterentwicklungsbedarfs wurden Struktur- und Kapazitätsanpassungen für den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen notwendig, deren Umsetzung 2018 auf Basis eines neuen Pflegestützpunktvertrages zwischen den Kranken- und Pflegekassen und dem Landkreis erfolgte. Die Konzeption dieses Pflegestützpunktvertrages wird in Abschnitt II. erläutert. Ziele der Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen waren dabei,

- das Angebot des **Pflegestützpunkt**s **flächendeckend im ganzen Landkreis** allen Ratsuchenden zur Verfügung zu stellen,
- die wohnortnahe Erreichbarkeit des Pflegestützpunkts in allen Versorgungsbereichen im Landkreis auch im ländlichen Raum sicherzustellen,
- den Auf- und Ausbau sowie die Gestaltung von Hilfenetzen durch den Pflegestützpunkt für alle Ratsuchenden zu ermöglichen – unabhängig davon, ob dieser im ländlichen – oder im städtischen Raum lebt (Vernetzung von aufeinander abgestimmten Angeboten und Hilfen),
- Hausbesuche bedarfsgerecht anzubieten.

Neben strukturellen Anpassungen erfolgte – in Umsetzung des Pflegestützpunktvertrages von 2018 – eine Kapazitätsausweitung auf 6,15 VZÄ. Die Erforderlichkeit des genannten Stellenumfangs wurde von der Sozialplanung auf Basis des Bedarfs für eine flächendeckende, dezentrale und wohnortnahe Versorgung im Landkreis Reutlingen ermittelt - unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, mit Blick auf die Kreisfläche sowie durch Auswertung der empirischen Erfahrungen hinsichtlich der Auslastung der dezentrale Pflegestützpunkt-Standorte im Landkreis (siehe S.11 und 13 f.). Die aktuellen Daten zur Bedarfsfeststellung sind in Anlage 3 ergänzt. Die Umsetzung des Konzepts der Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen mit einem Stellenumfang von insg. 6,15 VZÄ wurde vom

Kreistag bereits im Februar 2016 beschlossen (Kreistags-Drucksache Nr. IX-0226). Der Landkreis hat damit – im Vorgriff auf das Initiativrecht für den Ausbau von Pflegestützpunkten – die strukturellen Rahmenbedingungen sowie die Kapazität für eine gute Versorgung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen geschaffen.

Die Umsetzung trägerneutraler Beratung ist für alle Pflegestützpunkt-Standorte/ Außenstellen sichergestellt. Zum einen haben alle Mitarbeiter/innen des Pflegestützpunkts einen kommunalen Anstellungsträger – entweder ist dies der Landkreis oder eine kreisangehörige Kommune. Außerdem sind alle Standorte/ Außenstellen in kommunalen Räumlichkeiten angesiedelt.

Die Erweiterung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen wurde im 2. Halbjahr 2018 vollzogen. Die nunmehr bestehenden strukturellen und kapazitätsbezogenen Rahmenbedingungen sollen beibehalten werden, weshalb die – dem derzeitigen Pflegestützpunktvertrag zugrundeliegende - Konzeption nur hinsichtlich der Finanzierung zu modifizieren ist. In Abschnitt III. werden die zentralen Strukturelemente des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen aufgezeigt und die erfolgte aktuelle Umsetzung sowie die neuen Finanzierungsgrundlagen beschrieben.

## I. Konzeption zum Pflegestützpunktvertrag 2011 bis Mitte 2018 – Zusammenfassung von Strukturelementen und Kapazitätsausstattung

Seit 1.Juni 2011 ist im Landkreis Reutlingen der Pflegestützpunkt eingerichtet. Ausgangspunkt hierfür war die gesetzliche Grundlage, die vormals in § 92 c SGB XI geregelt war und nunmehr in § 7 c SGB XI geregelt ist sowie die Konkretisierungen durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg (LAG). Vor Einrichtung des Pflegestützpunkts gab es bereits in einigen Kommunen im Landkreis, konkret in Reutlingen, Metzingen, Pliezhausen und Wannweil, Beratungsangebote bei Pflegebedürftigkeit und zu Fragen im Vor- und Umfeld von Pflege, die als Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen) in den neunziger Jahren aufgebaut worden waren und von den jeweiligen Kommunen und dem Landkreis gemeinsam finanziert wurden. Der Aufbau des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen erfolgte – zur Vermeidung von Doppelstrukturen - unter Einbindung der vorhandenen Beratungsstrukturen.

Die Träger des gemeinsamen Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen setzten sich zunächst zusammen aus den kommunalen Trägern der (ehemaligen) IAV-Stellen, der Stadt Reutlingen, der Stadt Metzingen, der Gemeinde Pliezhausen, sowie dem Landkreis Reutlingen und den Kranken- und Pflegekassen. Die Gemeinde Wannweil, die mit der dort vorhandenen (ehemaligen) IAV-Stelle von Beginn an in den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen eingebunden wurde, war anfänglich kooperierender Partner. Diese Sonderregelung war zwischen 2011 und 2015 erforderlich, da der Pflegestützpunkt-Standort Wannweil bei der Diakoniestation Härten angesiedelt war. Seit Jahresbeginn 2016 ist auch der Pflegestützpunkt-Standort Wannweil in kommunaler Trägerschaft, weshalb der gesonderte Kooperationsvertrag zum Jahresende 2015 aufgehoben wurde. Die Gemeinde Wannweil wurde damit ebenfalls zum Träger des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen.

Die **Träger**schaft **des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen** setzt sich somit seit 2016 zusammen aus den **kommunale**n **Träger**n, **Stadt Reutlingen, Stadt** 

## Metzingen, Gemeinde Pliezhausen, Gemeinde Wannweil sowie dem Landkreis Reutlingen und den Kranken- und Pflegekassen.

Die verbindliche Umsetzung des Pflegestützpunktvertrages und der zugrundeliegenden Konzeption durch die kreisangehörigen Kommunen wurde in einem Kooperationsvertrag zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis geregelt und damit sichergestellt.

Insgesamt umfasste der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen im Zeitraum Juni 2011 bis Mitte 2018 fünf Pflegestützpunkt–Standorte. Im Schaubild wird durch die farbliche Markierung deutlich, für welche Versorgungsbereiche im Landkreis die einzelnen Standorte zuständig waren:



Planerisch ist der Landkreis Reutlingen für den Aufgabenbereich der Altenhilfe in insgesamt neun Versorgungsbereiche aufgeteilt. Welche Städte und Gemeinden zu den jeweiligen Versorgungsbereichen gehören, ist Anlage 1 zu entnehmen.

Einen Überblick hinsichtlich Zuständigkeiten der Pflegestützpunkt-Standorte und der personellen Ausstattung – im Zeitraum Juni 2011 bis Mitte 2018 – gibt folgende Tabelle:

Pflegestützpunkt- Standort	Zuständigkeit für die Bürger/innen	Stellenanteile
Stadt Reutlingen	der Stadt Reutlingen	200%
Stadt Metzingen	der Stadt Metzingen sowie der Gemeinden Grafenberg und Riederich	60%
Gemeinde Pliezhausen	der Gemeinde Pliezhausen und der Gemeinde Walddorfhäslach	30%
Gemeinde Wannweil	der Gemeinde Wannweil	20%
Landratsamt Reutlingen	der Städte und Gemeinden der Versorgungs- bereiche: Bad Urach, Lichtenstein, Münsingen, Pfullingen/Eningen und Südliche Alb	90%
Gesamt		400%

Das Tätigkeitsspektrum der dezentralen Pflegestützpunkt-Standorte "Metzingen", "Reutlingen", "Pliezhausen" und "Wannweil" umfasste (mit einer Stellenkapazität von insgesamt 3,1 VZÄ) in ihren jeweiligen Versorgungsbereichen entsprechend den Aufgaben der Pflegestützpunkte nach § 7 c, 2 SGB XI:

- die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Die Mitarbeiterinnen der dezentralen Standorte führten außerdem in ihren jeweiligen Versorgungsbereichen vielfältige Formen der Öffentlichkeitsarbeit zum Angebot des Pflegestützpunkts und zu pflegerelevanten Themen durch.

Der Pflegestützpunkt-Standort "Landratsamt" (mit 0,9 VZÄ) war hinsichtlich der genannten Aufgaben für fünf Versorgungsbereiche und damit für insgesamt 19 Städte und Gemeinden im Landkreis zuständig. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte darüber hinaus - gemeinsam mit der Altenhilfefachberatung - die übergreifende Koordination des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen als Ganzes. Er war damit Ansprechpartner für die LAG Pflegestützpunkte, verantwortlich für die Zusammenführung der Dokumentation aller Standorte, die Geschäftsführung der Trägerversammlung "Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen", die Vertretung des gemeinsamen Pflegestützpunkts außerhalb des Landkreises; er übernahm landkreisweite Vernetzungsaufgaben, die landkreisweite Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Pflege der Homepage, und koordinierte regelmäßige Kooperationstreffen und Fallbesprechungen der Mitarbeiterinnen zur Sicherung der Qualitätsstandards. Diese koordinierenden Aufgaben machten ca. 20% der insgesamt 0,9 VZÄ des Standorts "Landratsamt" aus.

Die Finanzierung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen erfolgte – im Zeitraum Juni 2011 bis Mitte 2018 - unter folgenden Rahmenbedingungen:

- als Pflegestützpunkt-Mittel standen seit Januar 2016 jährlich 84.000 Euro (finanziert durch: 1/3 Krankenkassen, 1/3 Pflegekassen, 1/3 Landkreis) zur Verfügung (zuvor 80.000 Euro). Nach Vorgabe der LAG Pflegestützpunkte sollte damit eine Personalausstattung von 1,5 VZÄ abgedeckt werden.
- Die Finanzierung darüber hinausgehender Kosten insbesondere der restlichen 250 % (400–150), die an Stellenkapazität für die Pflegestützpunktarbeit im Landkreis vorgehalten wurde, wie auch laufende Sachkosten und Kosten für Fortbildungen, erfolgte über kommunale Mittel der Städte Metzingen und Reutlingen sowie der Gemeinden Pliezhausen und Wannweil und Mittel des Landkreises.

Kommunen und Landkreis engagieren sich hier seit Jahren, weil der beratenden – und vernetzenden Unterstützung für chronisch kranke bzw. pflegebedürftige Menschen sowie der präventiven Beratung im Vor- und Umfeld von Pflege hohe Priorität beigemessen wird.

## II. Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen – Konzeption zum Pflegestützpunkt-Vertrag ab Mitte 2018

## 1. Regionale Infrastruktur

Der Landkreis Reutlingen bildet zusammen mit dem Landkreis Tübingen und dem Zollernalbkreis die Region Neckar-Alb. Er ist mit 1.094 Quadratkilometern der größte Landkreis in dieser Region; aufgrund seiner Ausdehnung ist er als Flächenlandkreis einzuordnen. Rund 282.000 Einwohner leben in 26 Städten und Gemeinden vor und auf der Schwäbischen Alb. Davon sind ca. 74.000 Menschen 60 Jahre und älter.

Der Kreis lässt sich in zwei Teile gliedern: in das industriell geprägte und dicht besiedelte Albvorland mit der Großstadt Reutlingen und die dünn besiedelte Albhochfläche mit vielen kleinen Gemeinden. Entsprechend verschieden sind auch die Zugangswege zum Beratungs- und Unterstützungsangebot des Pflegestützpunkts. Während beispielsweise für Bürger/innen der Stadt Reutlingen, die eine Fläche von rd. 87 Quadratkilometern aufweist, Beratungsangebote mit kurzen Wegen erreichbar sind, mussten Bürger/innen, für die der Pflegestützpunkt-Standort "Landratsamt" zuständig war, sehr viel weitere Anfahrtswege in Kauf nehmen. Der Pflegestützpunkt - Standort Landratsamt war für eine Kreisfläche von rd. 860 Quadratkilometern zuständig. Da bei Hausbesuchen der Mitarbeiterin des Standortes "Landratsamt" ein sehr viel größerer Teil der Arbeitszeit mit Wegezeiten gebunden wurde, waren diese aus Gründen der Stellenkapazität nur eingeschränkt möglich.

Auch durch Verschiedenheit der **Verkehrsinfrastruktur** ergaben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Pflegestützpunkts. Während im Stadtgebiet Reutlingen oder auch in der Stadt Metzingen der öffentliche Nahverkehr relativ gut ausgebaut ist, sind für die Bürger/innen der Gemeinden im Ermstal oder auf der Alb die – für den ländlichen Raum typischen – Mobilitätseinschränkungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs zu berücksichtigen.

In der - bis Mitte 2018 bestehenden - Angebotsstruktur des Pflegestützpunkts wurde versucht, auf diese Problematik zu reagieren, indem seitens der Mitarbeiterin des Pflegestützpunkt-Standorts "Landratsamt" nach Voranmeldung Sprechstunden in

einigen Städten und Gemeinden angeboten wurden. Dadurch konnte jedoch nicht erreicht werden, dass für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Zuständigkeitsbereich vergleichbare Zugangsmöglichkeiten zum Unterstützungsangebot des Pflegestützpunkts bestehen, wie für die Bürgerinnen und Bürger in den Zuständigkeitsbereichen der Pflegestützpunkt-Standorte in den Städten Metzingen und Reutlingen sowie in den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil. Während sich der Pflegestützpunkt an den dezentralen Pflegestützpunkt-Standorten durch die Wohnortnähe als "selbstverständliches Unterstützungsangebot" für alle Fragen im Vor- und Umfeld von Pflege entwickelt und entsprechend einen breiten Bekanntheitsgrad bei den Bürgerinnen und Bürgern erreicht hat, war dies im großen Zuständigkeitsbereich des Standorts "Landratsamt" nur eingeschränkt der Fall. Auch die im Einzelfall erforderliche Vernetzung vor Ort war vom zentralen Standort im Landratsamt aus nur bedingt möglich. Ebenso konnten Hausbesuche im ländlichen Raum auf der Schwäbischen Alb nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Die **Medizinische Versorgung** im Landkreis stellt sich wie folgt dar: Die stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung ist insbesondere über die Kreiskliniken Reutlingen mit drei Standorten sichergestellt. Diese sind zum einen in der Großstadt Reutlingen (Klinikum am Steinenberg) und außerdem in Münsingen (Albklinik) und Bad Urach (Ermstal-Klinik). In der Ermstal-Klinik befindet sich auch der geriatrische Schwerpunkt der Kreiskliniken, in dem die geriatrische Versorgung für Patienten/innen aus dem ganzen Landkreis erfolgt. Am Standort Bad Urach – in unmittelbarer Nähe der Ermstal-Klinik – wird zudem eine stationäre Einrichtung der medizinischen Rehabilitation vorgehalten, die Fachklinik Hohenurach. Die psychiatrische Versorgung im Landkreis, auch die von gerontopsychiatrischen Patienten, erfolgt über das PPrt mit Standort in der Stadt Reutlingen und das ZfP mit Standort Zwiefalten. Rund 180 Hausärzte und 250 Fachärzte im Landkreis stellen die ambulante medizinische Versorgung sicher.

## **Bei Pflege- und/oder Betreuungsbedarf** stehen im Landkreis folgende **Angebote** zur Verfügung:

- 46 ambulante Pflegedienste
- 18 Tagespflegeangebote mit insg. 213 Tagespflegeplätzen
- 37 stationäre Altenpflegeeinrichtungen mit insg. rd. 2.000 stationären Dauerpflegeplätzen
- 119 Kurzzeitpflegeplätze davon nur 30 solitäre Kurzzeitpflegeplätze
- fünf ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungsund Versorgungsbedarf (gemäß WTPG)
- 22 Betreuungsgruppen als Angebot zur Unterstützung im Alltag
- drei häusliche Betreuungsdienste als Angebot zur Unterstützung im Alltag und
- drei Angebote zur Unterstützung im Alltag mit Schwerpunkt "hauswirtschaftliche und alltagsbegleitende Unterstützung".

Angebote und Einrichtungen sind dabei über den ganzen Landkreis verteilt, dezentral verortet, so dass eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt ist.

Im Landkreis Reutlingen gibt es darüber hinaus an Träger gebundene Beratungsangebote, die krankheitsbezogen ausgerichtet sind (z.B. Demenz, Sucht).

Die im Landkreis Reutlingen gut ausgebaute ambulante Versorgungsstruktur für Menschen mit Pflegebedarf, die zudem – entsprechend dem steigenden Bedarf –

beständig weiterentwickelt wird, und die stationäre Rehabilitationseinrichtung im Landkreis bieten – im Zusammenwirken mit dem Pflegestützpunkt – eine sehr gute Voraussetzung dafür, dass für die **Umsetzung der Grundsätze** "**Rehabilitation vor Pflege" und "ambulant vor stationär"** breite Möglichkeiten bestehen.

Dies hatte auch zur Folge, dass im Landkreis Reutlingen über viele Jahre – im Vergleich zu anderen Landkreisen ähnlicher Größenordnung – durch eine relativ geringe Zahl an stationären Pflegeplätzen ausreichend der Bedarf an Pflegeheimplätzen abgedeckt werden konnte. Sowohl hinsichtlich des wirtschaftlichen Umgangs mit finanziellen Ressourcen als auch mit Blick auf den Fachkräftemangel in der Pflege (bei stationärer Versorgung werden gegenüber ambulanter Versorgung deutlich mehr professionelle Pflegekräfte benötigt) sehen wir in der Strategie der gezielten Stärkung ambulanter Versorgungsstrukturen einen nachhaltigen Ansatz, um die Versorgung der steigenden Zahl von Pflegebedürftigen auch künftig sicherstellen zu können. Zudem entspricht es dem Wunsch der meisten Menschen, auch bei Pflegebedarf solange wie möglich in ihrem Zuhause zu leben. Das Beratungsund Unterstützungsangebot des Pflegestützpunkts stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Baustein dar.

## 2. Aufgaben und Tätigkeitsspektrum des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Das Tätigkeitsspektrum des Pflegestützpunkts umfasst gemäß § 7 c, 2 SGB XI die Kernaufgaben:

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungsund Betreuungsangebote.

Neben diesen Kernaufgaben im Einzelfall ist der **Pflegestützpunk**t – nicht einzelfallbezogen - in den Bereichen "**Netzwerkarbeit" und "Öffentlichkeitsarbeit"** tätig.

Netzwerkstrukturen bestehen sowohl landkreisweit als auch auf den bzw. die Versorgungsbereich/e bezogen, für den die einzelnen Standorte zuständig sind. Die Kooperation in diesen Netzwerken ist dabei für die Arbeit des Pflegestützpunkts unerlässlich. Hierüber wird zum einen der Pflegestützpunkt bei allen Akteuren, die im Segment der Altenhilfe tätig sind, als wichtiger Ansprechpartner platziert; zum anderen erfordern vielfältige Schnittstellen zwischen den Akteuren Absprachen zur Zusammenarbeit, damit die Unterstützung und Versorgung von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf sowie im Vor- und Umfeld von Pflege effektiv und effizient gelingt. Da der Pflegestützpunkt für die Klienten/innen "die Schaltstelle" hinsichtlich trägerneutraler Information über mögliche Hilfen ist bzw. bei Bedarf aktiv vermit-

telnd und Hilfen organisierend tätig wird, kommt der Netzwerkarbeit des Pflegestützpunkts mit allen relevanten Akteuren eine wichtige Bedeutung zu.

**Landkreisweite Vernetzungsstrukturen**, an denen die Fachkräfte des Pflegestützpunkts mitarbeiten, sind insbesondere:

- Koordinierungstreffen aller Pflegestützpunkt-Standorte im Landkreis regelmäßig ca. alle 3 Monate
- Trägerversammlung mind. 1xjährlich
- Austauschtreffen zwischen den Pflegeberatern/innen der Pflegekassen und den Pflegestützpunkt-Mitarbeitern/innen 2x jährlich
- Austauschtreffen mit verschiedenen weiteren Kooperationspartnern, z.B. Kliniksozialarbeit, Sozialhilfeträger, Betreuungsbehörde anlassbezogen.

Diese Treffen ermöglichen nicht nur einen Austausch zwischen den verschiedenen Fachkräften zu aktuellen Themen, sondern dienen insbesondere dazu, Absprachen zur Zusammenarbeit für die klientenbezogene Arbeit zu treffen und diese kontinuierlich zu optimieren.

Neben den landkreisweiten Vernetzungsstrukturen sind die Mitarbeiterinnen der Pflegestützpunkt-Standorte Stadt Reutlingen, Stadt Metzingen, Gemeinde Pliezhausen und Gemeinde Wannweil mit haupt- und ehrenamtlichen Akteuren **in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet sehr gut vernetzt** (z.B. Pflegekonferenz der Stadt Reutlingen, AG Alter und Pflege Metzingen, Kooperationstreffen der Akteure in der Altenhilfe in Pliezhausen bzw. in Wannweil). In denjenigen Versorgungsbereichen, für die der Standort "Landratsamt" zuständig war, konnten Vernetzungsstrukturen im sozialen Nahraum nur sehr begrenzt genutzt bzw. aufgebaut werden, da das Versorgungsgebiet zu groß war und die Kapazitäten nicht ausreichten.

Auch an **überregionalen Vernetzungsstrukturen** wirken die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen mit (Regionaltreffen im Regierungsbezirk, landesweite Pflegestützpunkt-Treffen).

Öffentlichkeitsarbeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Pflegestützpunkt-Arbeit. Diese ist – aufgrund der demographischen Entwicklung- kontinuierlich bedeutsam. Die Formen der Öffentlichkeitsarbeit sind dabei vielfältig und werden von den Mitarbeiterinnen der einzelnen Pflegestützpunkt-Standorte entsprechend dem örtlichen Bedarf gestaltet. Beispiele hierfür sind: - Herausgabe einer monatlichen Informationsübersicht für Pflegende Angehörige; - Flyer Erstellung zu den Themen "Wohnberatung" oder "Sturzprophylaxe"; - die Organisation bzw. Durchführung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zu aktuellen Themen für Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen (z.B. zu Leistungen der Pflegeversicherung/ gesetzlichen Änderungen, Wohnen im Alter, Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige); - die Präsentation des Pflegestützpunkts u.a. auf Gesundheitsmessen, in Gremien oder Altenkreisen im Landkreis.

Dies ermöglicht eine breite Information der Öffentlichkeit zu pflegerelevanten Themen und zum Angebot des Pflegestützpunkts. In den Jahren 2016, 2017, 2018 beispielsweise war der Pflegestützpunkt jeweils pro Jahr auf 50 - 60 Veranstaltungen präsent, entweder als Referent/in auf externen Veranstaltungen oder bei - vom Pflegestützpunkt - selbstorganisierten Veranstaltungen. Für manchen Teilnehmer dieser Veranstaltungen bedarf es nach deren Besuch keiner individuellen

Beratung mehr, - die Vortragsarbeit ermöglicht in diesem Sinne den effizienten Umgang mit Pflegestützpunktkapazitäten, da durch einen 2-stündigen Vortrag viele Menschen erreicht werden; andere Veranstaltungsteilnehmer nutzen "eine Veranstaltung als Brücke", um dann den individuellen Kontakt zur Pflegestützpunkt-Mitarbeiterin aufzunehmen.

Ein weiterer wichtiger **Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit** des Pflegestützpunkts ist die **Homepage des Pflegestützpunkts** Landkreis Reutlingen ( http://www.kreis-reutlingen.de/pflegestuetzpunkt) und deren beständige Pflege.

## 3. Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts

Der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen wies (und weist) kontinuierlich steigende Anfragen auf – dies belegen die jährlichen Dokumentationen. Aus diesen ist auch ersichtlich, dass der zeitliche Umfang, mit dem die Beratungsanfragen bedient werden können, deutlich zugenommen hat. Hintergründe hierfür sind:

- zum einen die gestiegene Komplexität der Fragestellungen (insbesondere durch erweiterte Wahlmöglichkeiten der Versicherten in der Nutzung von Leistungen infolge der gesetzlichen Änderungen)
- zum weiteren die Zunahme des Bedarfs an der Übernahme von Case-Management durch den Pflegestützpunkt.

An allen Standorten des Pflegestützpunkts im Landkreis zeigte sich wachsender Bedarf. Mit der vorhandenen Personalkapazität stieß jedoch insbesondere der Standort "Landratsamt" schon seit 2014/2015 an seine Grenzen. Anfragen konnten teilweise nicht in der angestrebten Qualität befriedigt werden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes.

Folgende Aspekte bedurften der Optimierung:

- wohnortnahe Beratung und Unterstützung
- Vernetzung im Sozialraum
- Bedarfsentwicklung und Kapazität
- gleichartiges Beratungsangebot in der Fläche

### 3.1. Wohnortnahe Beratung und Versorgung

Eine wohnortnahe Versorgung und Beratung durch den Pflegestützpunkt, wie in § 7 c, 1 SGB XI vorgegeben, konnte mit der bisherigen Pflegestützpunkt-Kapazität und -Struktur in weiten Teilen des Landkreises nicht sichergestellt werden. Der Standort "Landratsamt" war für ein zu großes Kreisgebiet und für die meisten Einwohner/innen im Landkreis zuständig. Die folgende Tabelle und die Tabelle auf S.11 machen dies deutlich:

Pflegestützpunkt-Struktur von Juni 2011 bis Mitte 2018		
Zuständigkeit der Standorte	für eine Kreisfläche von	
Standort Landratsamt	rd. 860 qkm	
Standort Stadt Reutlingen	rd. 87 qkm	
Standort Stadt Metzingen	rd. 43 qkm	
Standort Gemeinde Pliezhausen	rd. 32 qkm	
Standort Gemeinde Wannweil	rd. 6 qkm	

Bürger/innen, für die der Standort "Landratsamt" zuständig ist, mussten größtenteils lange Wegezeiten in Kauf nehmen, um den Pflegestützpunkt aufzusuchen. Die Entfernung zwischen dem Standort "Landratsamt" in Reutlingen und Gemeinden im Süden des Landkreises, z.B. Hayingen, beträgt bis zu 40 km, von den im Osten des Landkreises liegenden Gemeinden aus , z.B. Römerstein, sind es bis zu 30 km. Aufgrund der Entfernungen war der zuständige Pflegestützpunkt im Landratsamt den Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Raum "weniger präsent"; persönliche Beratungsgespräche im Büro der Pflegestützpunkt-Mitarbeiterin wurden von Betroffenen bzw. deren Angehörigen, die in den Städten und Gemeinden der Schwäbischen Alb leben, wenig wahrgenommen. Gerade für die oft älteren Klientinnen und Klienten sind Entfernungen eine entscheidende Hürde, mögliche Hilfen zu nutzen. Wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, um den Pflegestützpunkt aufzusuchen, müssen, z.B. von Angehörigen, lange Fahrzeiten in Kauf genommen werden, um von entfernten Gemeinden im Landkreis nach Reutlingen zu gelangen.

Umgekehrt waren Hausbesuche des Pflegestützpunkt Standorts "Landratsamt" aufgrund der Entfernungen mit der bestehenden Kapazität nur sehr bedingt möglich.

Die Erfahrungen der dezentralen Pflegestützpunkt-Standorte im Landkreis zeigten (und zeigen), dass "kurze Wege" zwischen Pflegestützpunkt-Büro und den Klienten sehr förderlich sind, damit bedarfsgerecht persönliche Beratungsgespräche in Anspruch genommen und Hausbesuche durchgeführt werden können.

## 3.2. Vernetzung im Sozialraum

Vom zentralen Standort "Landratsamt" aus war die Vorgabe nach § 7 c, 2 SGB XI der Koordination und Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote im Sozialraum, auch unter Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe, nur bedingt umsetzbar.

Demgegenüber zeigten die Erfahrungen der dezentralen Pflegestützpunkt-Standorte im Landkreis, dass durch Präsenz des Pflegestützpunkts im Versorgungsbereich die Möglichkeiten der Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum genutzt und damit Potentiale erschlossen werden können, individuell passende Hilfenetze für Betroffene zu entwickeln. Dabei können häufig auch - ggf. ergänzt - Hilfen durch Angehörige, Nachbarn, bürgerschaftliches Engagement aktiviert werden. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Pflege von essentieller Bedeutung.

Aufgrund der räumlichen Nähe kennen die jeweiligen Mitarbeiterinnen die – "in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen - Hilfs- und Unterstützungsangebote" im Sozialraum und fördern deren Vernetzung. Auch hat der Pflegestützpunkt bei den (potentiellen) Kooperationspartnern, z.B. den Hausärzten, einen größeren Bekanntheitsgrad.

Eine Vernetzung von Angeboten im Sozialraum war damit im Rahmen der bisherigen Pflegestützpunktstruktur für fünf der neun Versorgungsbereiche nur sehr eingeschränkt gewährleistet.

### 3.3. Bedarfsentwicklung und Kapazität

Die Nachfrage nach trägerneutraler, unabhängiger Auskunft und Beratung stieg (und steigt) kontinuierlich. Die erweiterten Wahlmöglichkeiten durch die Neuregelungen in der Pflegeversicherung führen zu erweitertem Beratungsbedarf; zudem ist aufgrund der demographischen Entwicklung weiter steigende Nachfrage zu erwarten.

Da die Erfahrung zeigt, dass Unterstützung durch den Pflegestützpunkt vor allem von – bzw. für Menschen im Seniorenalter genutzt wird, ist in der folgenden Tabellen die Entwicklung der Zahl der Einwohner/innen 60 Jahre und älter im Landkreis dargestellt (siehe hierzu auch Anlage 2):

Pflegestützpunkt-Struktur derzeit:	Zahl der Einwohner/innen 60 Jahre und älter		
Zuständigkeit der Standorte	Stand: 2014 *	2020 **	2030 **
Standort Landratsamt	31.282	34.554	41.058
Standort Stadt Reutlingen	29.080	31.425	36.217
Standort Stadt Metzingen	7.557	8.243	9.466
Standort Gemeinde Pliezhausen	3.387	3.920	4.879
Standort Gemeinde Wannweil	1.364	1.462	1.758
Landkreis Reutlingen gesamt	72.670	79.604	93.378

<sup>\*</sup> Aktuelles Jahr der Bevölkerungsfortschreibung; Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 2017

Um die Pflegestützpunktarbeit an die Anforderungen anzupassen und zukunftsfähig zu gestalten, bestand Handlungsbedarf.

## 4. Das Konzept der Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Das im Folgenden dargestellte Konzept der Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen war Grundlage für den in 2018 zwischen den Kranken- und Pflegekassen und dem Landkreis abgeschlossenen Pflegestützpunktvertrag.

## Das Weiterentwicklungskonzept beinhaltet 4 Kernpunkte:

- Berücksichtigung der bisherigen Pflegestützpunkt-Struktur im Landkreis: Struktureller Bestandschutz – entsprechend der bestehenden Vertragsbedingungen - für die bestehenden dezentralen Standorte in den Versorgungsbereichen Metzingen, Stadt Reutlingen, Pliezhausen und Wannweil.
- Kapazitätsausbau für den Standort "Landratsamt" durch Aufstockung der Mitarbeiter/innen-Zahl. Damit Einrichtung von Pflegestützpunkt-Büros/ Außen-

<sup>\*\*</sup> Bevölkerungsvorausberechnung mit Wanderungen; Vorausberechnung zugrundeliegende Ausgangsbevölkerung: Basis Zensus 9.Mai 2011 und das aktuelle Jahr der Bevölkerungsfortschreibung; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2017

- stellen in den Versorgungsbereichen Bad Urach, Lichtenstein, Münsingen, Pfullingen/Eningen und Südliche Alb.
- Für die zusätzlich einzustellenden Mitarbeiter/innen (185 %) ist der Landkreis Reutlingen Anstellungsträger. Die Arbeitsverhältnisse wurden zunächst auf 2 Jahre befristet.
- Wie bisher, Koordination aller Standorte des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen durch den Landkreis (mit 20% VZÄ).

## 4.1. Ziele des Konzepts der Weiterentwicklung

- Das Angebot des Pflegestützpunkts soll flächendeckend im ganzen Landkreis – allen Ratsuchenden zur Verfügung stehen.
- Herstellung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen in den fünf Versorgungsbereichen im Landkreis, die bisher vom zentralen Standort "Landratsamt" aus versorgt wurden - Optimierung der flächendeckenden Versorgung.
- Sicherstellung einer wohnortnahen Erreichbarkeit des Pflegestützpunkts in allen Versorgungsbereichen im Landkreis – auch im ländlichen Raum durch Pflegestützpunkt-Außenstellen in den Sozialräumen.
- **Bedarfsgerechte** Durchführung von **Hausbesuche**n mit Optimierung der Nutzung von Arbeitszeitressourcen
- Auf- und Ausbau von Hilfenetzwerken im Sozialraum/ in allen Versorgungsbereichen des Landkreises, z.B. zwischen Ärzten, ambulanten Diensten,
  Anbietern von Betreuungs- und Entlastungsangeboten, familiären, nachbarschaftlichen, bürgerschaftlichen Hilfen Unterstützung der Klienten in der
  Nutzung vernetzter Hilfen angepasst an den jeweiligen Hilfebedarf –
  Stärkung der Unterstützungs-/ Hilfestrukturen in den Quartieren/Sozialräumen insbesondere auch im ländlichen Raum
- Weitergabe von Informationen über Angebote und Leistungen im Umfeld von Pflege, z.B. in Altenkreisen, durch Informationsveranstaltungen in den Sozialräumen/Versorgungsbereichen

Mit einem vielfältigen Spektrum von Beratungs-, Informations- und Vernetzungsansätzen können Betroffene auf verschiedenen Zugangswegen erreicht und individuell passend unterstützt werden.

## 4.2. Ausbau der Pflegestützpunktkapazitäten und Strukturveränderungen des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Das Konzept der Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen sah (und sieht) die Umsetzung einer landkreisweiten wohnortnahen Versorgung durch eine Ausbau der Pflegestützpunktkapazitäten und Strukturveränderungen vor.

### 4.2.1. Ausbau der Pflegestützpunktkapazitäten

Durch eine stimmige, nachvollziehbare Verteilung von Kapazitäten und Finanzmitteln innerhalb des Landkreises wird eine – den gesamten Landkreis - umfassende Versorgung wohnortnahe Versorgung sichergestellt.

Die Hochrechnung der erforderlichen Pflegestützpunkt-Kapazitäten für die einzelnen Versorgungsbereiche im Landkreis erfolgte dabei im Verhältnis zur Zahl der Einwohner/innen 60 Jahre und älter im Jahr 2014 in den jeweiligen Versorgungsbereichen (siehe Anlage 2). Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass Unterstützung über den Pflegestützpunkt vor allem von- bzw. für Menschen im Seniorenalter genutzt wird. Ein Schwerpunkt der Klienten des Pflegestützpunkts sind die Altersgruppe "70 Jahre und älter", jedoch wird er von allen Altersgruppen, auch nicht wenigen unter 60 Jahren, mit entsprechenden Beratungsbedarf genutzt.

Um eine Rechnung vornehmen zu können, wie eine bedarfsgerechte Versorgung und "gleichmäßige Verteilung" von Pflegestützpunkt-Kapazitäten erfolgen kann, muss von einer Basis-Zahl ausgegangen werden. Gewählt wurde hier der Versorgungsbereich Metzingen, in dem derzeit die Versorgung der Bevölkerung mit 60% - Pflegestützpunkt-Kapazität erfolgt. Konkret wurde hochgerechnet: "... wenn 7.557 Einwohner älter 60 Jahre (Stand: 2014) mit 0,6 Stellenkapazität Pflegestützpunkt versorgt werden ...., was bedeutet dies für die erforderliche Stellenkapazität des Pflegestützpunkts, z.B. für den Versorgungsbereich Münsingen bei dort 4.542 Einwohnern älter 60 Jahre usw. ...?"

Im Ergebnis der Berechnung kommt man zu den – in der Tabelle auf S. 14 - aufgeführten Stellenkapazitäten. Die errechneten Prozentanteile für die Versorgungsbereiche Bad Urach, Lichtenstein, Münsingen, Pfullingen/Eningen und Südliche Alb werden in der Tabelle in Klammern dargestellt, weil die Prozentanteile in der Zeile "Standort Landratsamt" subsummiert sind.

### - Tabelle auf S. 14 -

Für den Standort "Landratsamt" ergab sich somit eine Aufstockung der Stellenkapazität von 90% auf 275%. Für diese Pflegestützpunkt-Stellen ist das Landratsamt Anstellungsträger. Die Arbeitsverhältnisse der zusätzlich einzustellenden Mitarbeiter/innen wurden zunächst auf 2 Jahre befristet.

Für die Pflegestützpunkt-Standorte in den Städten Reutlingen und Metzingen sowie in den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil verblieb (und verbleibt) die jeweilige Stadt/Gemeinde als Anstellungsträger der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen - wie bisher. Die hier seit langem tätigen Pflegestützpunkt-Mitarbeiterinnen haben unbefristete Arbeitsverträge; insofern war (und ist) diesbezüglich Bestandsschutz erforderlich.

Die Koordination des gemeinsamen Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen erfolgt wie bisher durch den Landkreis.

Die jeweiligen Anstellungsträger haben die Dienst- und Fachaufsicht über ihr Personal.

Die erforderliche Stellenkapazität für den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen in Höhe von insgesamt 6,15 VZÄ wurde vom Kreistag im Februar 2016 beschlossen (Kreistags-Drucksache Nr. IX-0226).

## Flächendeckende und wohnortnahe Weiterentwicklung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Versorgungsbereiche (VB)	2014: Summe Einwohner 60 Jahre und älter	Bewohner 60 Jahre und älter in % Versorgungsbereich zu Landkreis insg.	Stellenanteile PSP - zuvor-	rechnerische Stellenverteilung PSP - nach Weiterentwicklung	Stellenkapazitäten PSP - nach Weiterentwicklung -
Bad Urach	9.366	12,9 %		0,74	(75%)
Südliche Alb	5.349	7,4 %		0,43	(50%)
Lichtenstein	4.150	5,7 %		0,33	(30%)
Metzingen	7.557	10,4 %	60 %	0,6	60 %
Münsingen	4.542	6,3 %		0,36	(40%)
Pfullingen/Eningen	7.875	10,8 %		0,63	(60%)
Pliezhausen	3.387	4,7 %	30 %	0,27	30%
Stadt Reutlingen	29.080	40,2 %	200 %	2,31	230 %
Wannweil	1.364	1,9 %	20 %	0,11	20%**
Pflegestützpunkt Standort Landratsamt zuständig in den markierten VB			70 %		255 %
Übergreifende Koordination: Landratsamt - aktuell und zukünftig -			20%		20%
Summe Landkreis insg.	72.670	100 %	400 %		615 % PSP- Kapazität gesamt

<sup>\*</sup> errechnet auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 2017; aktuelles Jahr der Bevölkerungsfortschreibung, zugrunde liegende Ausgangsbevölkerung Basis Zensus 9. Mai 2011 - siehe Anlage 2

<sup>\*\*</sup> Aufrundung wegen der notwendigen Mindestkapazität einer Beratungsstelle

## 4.2.2.Beratung und Vernetzung im Sozialraum

Um überall im Landkreis - gerade auch im ländlichen Raum - wohnortnahe Beratung zu gewährleisten und die Vernetzung in den Sozialräumen zu optimieren, wurde mit der Weiterentwicklung die Einrichtung von Pflegestützpunkt-Außenstellen in denjenigen Versorgungsbereichen vorgesehen, deren Bürgerinnen und Bürger bisher kein Beratungsangebot vor Ort nutzen konnten. Im Überblick stellt sich dies wie folgt dar:

Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen – zukünftig			
Versorgungsbereiche	Anstellungsträger/ Stellenkapazität	Einrichtung eines Pflegestützpunkt - Büros/Außenstelle	dezentraler PSP- Standort - wie bisher
	Anstellungsträger Landratsamt		
Bad Urach		X	
Südliche Alb		X	
Lichtenstein	255 %	X	
Münsingen		X	
Pfullingen/Eningen		X	
	Anstellungsträger die jeweilige Stadt/Gemeinde		
Metzingen	60 %		Х
Pliezhausen	30 %		X
Stadt Reutlingen	230 %		X
Wannweil	20 %		X
	Anstellungsträger Landratsamt		
Landratsamt übergreifende Koordination des Pflegestützpunkts	20%		
Summe	615 %		

Das Schaubild in Anlage 3 schafft hierzu einen graphischen Überblick.

## Aufgabenbereiche der Fachkräfte des Pflegestützpunkts in den jeweiligen Versorgungsbereichen - insbesondere:

- Ansprechpartner für alle Ratsuchenden im Versorgungsbereich zu Fragen hinsichtlich gesundheitsfördernder, präventiver, kurativer, rehabilitativer und medizinischer sowie pflegerischer und sozialer Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Unterstützungsangeboten und zum Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Klärung individuell passender Unterstützung unter Berücksichtigung professioneller Hilfen, familiärer Unterstützung und des nachbarschaftlichen bzw. durch bürgerschaftliches Engagement unterstützten Hilfenetzes

- Bei Bedarf Abklärung des Hilfeeinsatzes mit dem beteiligten Hilfenetz, Unterstützung der Organisation des Hilfenetzes sowie Vermittlung und Koordination der benötigten Hilfen. Im Einzelfall kann dies auch eine umfassende Fallsteuerung bedeuten
- Zusammenarbeit mit der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI bzw. Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (siehe hierzu Abschnitt III. 2.).
- Auf- und Ausbau, Förderung und Stärkung der Vernetzung der Hilfs- und Unterstützungsangebote im jeweiligen Versorgungsbereich
- Sicherstellung verlässlicher Kontaktzeiten
- Durchführung von Sprechstunden in den Städten bzw. Gemeinden des jeweiligen Versorgungsbereichs
- Bedarfsgerechte Durchführung von Hausbesuchen im jeweiligen Versorgungsbereich
- Öffentlichkeitsarbeit im Versorgungsbereich
- Dokumentation und Führung der Statistik hinsichtlich der Aufgaben im jeweiligen Versorgungsbereich gemäß Vorgaben der LAG

### 4.2.3. Zentrale Koordination

Weiterhin ist eine übergreifende Koordination des gemeinsamen Pflegestützpunkts durch den Landkreis vorgesehen. Diese zentrale Koordination hat sich bisher schon bewährt-, u.a. mit Blick auf die fachliche Begleitung und die Qualitätssicherung.

Die Koordination soll künftig bei der Altenhilfefachberatung angesiedelt werden. Koordinierende Aufgaben sind dabei insbesondere:

- Ansprechpartner vormals für die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte nunmehr für die Geschäftsstelle der Kommission Pflegestützpunkte Baden-Württemberg
- Zusammenführung der Dokumentation der Pflegestützpunktarbeit
- Geschäftsführung der Trägerversammlung "Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen" (Treffen mind. 1 x jährlich)
- fachliche Begleitung des Pflegestützpunkts
- Koordinierung von Kooperationstreffen der Pflegestützpunkt-Standorte (mind. 4 x jährlich)
- Koordination regelmäßiger Fallbesprechungen der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen (mind. alle 6 Wochen)
- Koordinierung landkreisweiter Vernetzungsstrukturen unter Einbeziehung der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen (z.B. Austauschtreffen zwischen Sozialdienst/Pflegeüberleitung der Kreiskliniken und Pflegestützpunkt-Mitarbeitern/innen)
- punktuelle Unterstützung aller Standorte
- Übernahme von übergreifenden Aufgaben, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit für den Pflegestützpunkt als ganzes
- Vertretung des "Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen" außerhalb des Landkreises.

## 4.3. Rahmenbedingungen - nach Weiterentwicklung

Für alle Pflegestützpunkt-Standorte bzw. - Außenstellen sind folgende Rahmenbedingungen vorgesehen:

- trägerneutraler Standort in einer der Städte bzw. Gemeinden im jeweiligen Versorgungsbereich (vor allem in den Rathäusern)
- Die Sprechstunden in den weiteren Städten bzw. Gemeinden des Versorgungsbereichs werden ebenfalls in trägerneutralen Räumlichkeiten durchgeführt (insbesondere in den Rathäusern)
- Alle Standorte/Außenstellen und Örtlichkeiten, in denen die Sprechstunden stattfinden, sind barrierefrei erreichbar
- Alle Standorte/Außenstellen und Örtlichkeiten, in denen Sprechstunden stattfinden, sind für die Nutzer/innen gut erreichbar (Anbindung an den ÖPNV)
- Feste Zeiten der Erreichbarkeit/ Öffnungszeiten werden sichergestellt. Diese orientieren sich an den Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung bzw. an den Öffnungszeiten der Rathäuser in den Kommunen. Erreichbarkeit und Sprechzeiten stellen sicher, dass auch Berufstätige die Unterstützung des Pflegestützpunkts wahrnehmen können.
- Es werden Vertretungsregelungen der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen untereinander vereinbart
- Die Dokumentation der Pflegestützpunktarbeit erfolgt nach den jeweiligen landesweiten Vorgaben.

## 4.4. Finanzierung - gemäß Konzeption zum Pflegestützpunktvertrag 2018

Für die Umsetzung des Weiterentwicklungskonzepts waren folgende Finanzierungsmodalitäten vorgesehen: Mit Umsetzung der Weiterentwicklung ...

- Aufstockung der Fördermittel für den Pflegestützpunkt von bisher 84.000 Euro auf künftig 168.000 Euro jährlich (2/3- Kranken- und Pflegekassen, 1/3 Landkreis)
- die darüber hinaus erforderlichen Finanzierungsmittel werden von den Kommunen im Landkreis und dem Landkreis gemeinsam bereitgestellt.

## III. Konzeption zum Pflegestützpunktvertrag - auf Basis des Rahmenvertrages für die Pflegestützpunkte vom 20.6.2018

Das Weiterentwicklungskonzept wurde im 2. Halbjahr 2018 umgesetzt. Die nunmehr bestehenden strukturellen - und kapazitätsbezogenen Rahmenbedingungen werden beibehalten.

## 1. Strukturelle und kapazitätsbezogene Rahmenbedingungen des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Träger des gemeinsamen Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen sind die kommunalen Träger der (ehemaligen) IAV-Stellen, die Stadt Reutlingen, die Stadt Metzingen, die Gemeinde Pliezhausen und die Gemeinde Wannweil sowie der Landkreis Reutlingen und die Kranken- und Pflegekassen.

Für die Pflegestützpunkt-Standorte in den Städten Reutlingen und Metzingen sowie den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil verbleibt die jeweilige Stadt/Gemeinde als Anstellungsträger der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen – wie seit Einrichtung des Pflegestützpunkts in 2011. Für die Mitarbeiter/innen des Pflegestützpunkt-Standorts "Landratsamt", die Außenstellen in Bad Urach, Hohenstein (zuständig für den Versorgungsbereich "Südliche Alb") und Münsingen sowie die koordinierende Stelle ist das Landratsamt Anstellungsträger. Nach Ablauf der 2-jährigen Befristung

der Anstellungsverhältnisse für die - im 2.Halbjahr 2018 - neueingestellten Pflegestützpunkt-Mitarbeiterinnen beim Landratsamt ist die "Entfristung" ihrer Anstellungsverträge vorgesehen.

Die jeweiligen Anstellungsträger haben die Dienst- und Fachaufsicht über ihr Personal.

Die Anerkennung und Umsetzung des Pflegestützpunktvertrages durch die kreisangehörigen Kommunen wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen den Städten Metzingen und Reutlingen, den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil sowie dem Landkreis Reutlingen sichergestellt, dem der Pflegestützpunktvertrag (und damit auch die Konzeption) zugrunde gelegt ist. Mit Blick auf die Weitergabe von - für alle Standorte und Außenstellen - relevanten Informationen, die fachliche Begleitung und die Qualitätssicherung ist außerdem – wie seit Einrichtung des Pflegestützpunkts in 2011 – eine zentrale Koordination durch das Landratsamt eingerichtet (siehe unter II. 4.2.3.).

Folgende Tabelle macht die - nunmehr umgesetzte Pflegestützpunkt-Struktur deutlich:

Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen			n
Versorgungsbereiche	Anstellungsträger/ Stellenkapazität	Standort Landratsamt (St. LRA) bzw. Pflege- stützpunkt –Außen- stelle (PSP-AS)	Dezentraler Pflegestütz- punkt-Standort
	Anstellungsträger Landratsamt		
Bad Urach		X (PSP-AS)	
Südliche Alb		X (PSP-AS)	
Lichtenstein/ Sonnenbühl	255 %	X (St.LRA)	
Münsingen		X (PSP-AS)	
Pfullingen/Eningen		X (St.LRA)	
	Anstellungsträger die jeweilige Stadt/Gemeinde		
Metzingen	60 %		x
Pliezhausen	30 %		x
Stadt Reutlingen	230 %		x
Wannweil	20 %		x
	Anstellungsträger Landratsamt		
Landratsamt übergreifende Koordination des Pflegesstützpunkts	20 %		
Summe	615 %		

In der Umsetzung des Weiterentwicklungskonzepts erfolgte eine Differenzierung gegenüber der Konzeption, die dem Pflegestützpunktvertrag von 2018 zugrunde lag, einzig dahingehend, dass der Pflegestützpunkt-Standort "Landratsamt" beibehalten wurde und von hier aus die Versorgungsbereiche "Eningen/Pfullingen" sowie

"Lichtenstein/Sonnenbühl" versorgt werden. Am Standort "Landratsamt" ist eine Mitarbeiterin mit 0,9 VZÄ tätig, deren Stellenumfang damit exakt der errechneten Stellenkapazität zur Abdeckung des Bedarfs in diesen Versorgungsbereichen entspricht (vgl. Tabelle auf S.14). Für die Bürger/innen in Eningen, Pfullingen, Lichtenstein und Sonnenbühl werden regelmäßige Sprechstunden vor Ort angeboten.

## 2. Qualifikation der Mitarbeiter/innen des Pflegestützpunkts und Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Im Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen sind Mitarbeiter/innen mit der einer Grundqualifikation als Dipl.Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.Sozialpädagogin sowie Gesundheitsund Krankenschwestern und Altenpflegerinnen eingesetzt. Der Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal entsprechend den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 7, Abs. 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung wird sichergestellt.

Für den in 2018 abgeschlossenen Pflegestützpunktvertrag mit den Kranken- und Pflegekassen wurden der Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte für die Mitarbeiter/innen, die bereits langjährig in den Pflegestützpunkt-Standorten tätig sind, die Nachweise zur Qualifikation inklusive erfolgter Weiter- und Fortbildungen sowie beruflicher Erfahrungen vorgelegt. Wesentliche Inhalte der Weiterbildung nach § 7a SGB XI sind bei diesen Mitarbeiter/innen vorhanden; der Wissens- und Erfahrungsstand der im Pflegestützpunkt eingesetzten Mitarbeiter/innen übersteigt nach unserer Einschätzung die Kenntnisse, die in einer Weiterbildung nach § 7a SGB XI vermittelt werden, bei weitem.

In der Konzeption de Pflegestützpunktvertrages von 2018 wurde außerdem festgelegt, dass bei neu einzustellenden Mitarbeiter/innen in der Stellenausschreibung die Notwendigkeit einer Weiterbildung nach § 7a SGB XI als Anforderung formuliert wird. Die entsprechende Umsetzung ist erfolgt.

Der Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg legt zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte in § 4, Abs. 2 ausdrücklich fest, dass hierzu auch Aufgaben des Case-Managements sowie die Durchführung von Pflegeberatung nach § 7a SGB XI gehören.

Case-Management wird - seit Einrichtung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen - von allen Mitarbeiter/innen im Bedarfsfall qualifiziert durchgeführt.

Pflegeberatungen nach § 7a SGB XI dürfen nur von Pflegestützpunkt-Mitarbeitern/ innen erfolgen, die eine entsprechende Weiterbildung absolviert haben bzw. deren Qualifikationen die - in Weiterbildungen nach § 7a SGB XI vermittelten Inhalte - abdecken. Bei entsprechenden Anfragen ist die Durchführung von § 7a-Beratungen durch den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen gewährleistet. Wie konzeptionell festgelegt, wird im Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen die Zusammenarbeit aller Mitarbeiter/innen verlässlich koordiniert. Bei Anfragen nach § 7a-Beratungen wird wie folgt vorgegangen:

 Klärung, ob die Pflegeberatung von Pflegeberaterinnen/Pflegeberatern, die bei einigen Pflegekassen vor Ort tätig sind, übernommen werden (mit diesen besteht

- seit langem eine enge Zusammenarbeit: neben der Kooperation im Einzelfall finden 2 x jährlich Austauschtreffen zwischen Pflegeberatern/innen der Pflegekassen und den Mitarbeiter/innen des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen statt)
- Wird die Pflegeberatung nach § 7a nicht von einer Pflegeberaterin/einem Pflegeberater der jeweiligen Pflegekasse des Klienten übernommen, z.B. weil kein/e Pflegeberater/in vor Ort tätig ist, erfolgt die Pflegeberatung nach § 7a durch den Pflegestützpunkt. Durchgeführt wird diese von einer Pflegestützpunkt-Mitarbeiterin, die die Weiterbildung nach § 7a SGB XI absolviert hat nach Möglichkeit in Kooperation mit der Pflegestützpunkt-Kollegin, die für den Wohnort des Klienten zuständig ist, sofern letztere die Weiterbildung nach § 7a noch nicht abgeschlossen hat bzw. noch nicht abschließend geklärt ist, ob deren Qualifikation und Erfahrungen adäquat zur Weiterbildung nach § 7a ist.

## 3. Weitere Rahmenbedingungen des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen – Betrieb und Ausstattung

Für alle Pflegestützpunkt-Standorte bzw. - Außenstellen bestehen folgende weitere Rahmenbedingungen:

- trägerneutraler Standort/ trägerneutrale Außenstelle in einer der Städte bzw. Gemeinden im jeweiligen Versorgungsbereich (vor allem in den Rathäusern)
- Die Sprechstunden in den weiteren Städten bzw. Gemeinden des Versorgungsbereichs werden ebenfalls in trägerneutralen Räumlichkeiten durchgeführt (insbesondere in den Rathäusern)
- Alle Standorte/Außenstellen und Örtlichkeiten, in denen die Sprechstunden stattfinden, sind barrierefrei erreichbar
- Alle Standorte/Außenstellen und Örtlichkeiten, in denen Sprechstunden stattfinden, sind gut erreichbar (Anbindung an den ÖPNV)
- Feste Zeiten der Erreichbarkeit/ Öffnungszeiten werden sichergestellt, wobei mindestens 1 x wöchentlich eine Sprechstunde nachmittags bzw. in den Abendstunden angeboten wird, damit der Pflegestützpunkt auf von Berufstätigen genutzt werden kann. Darüber hinaus werden grundsätzlich und flexibel – individuell passende Beratungstermine mit dem Klienten vereinbart. Hausbesuche werden bei Bedarf durchgeführt.
- Der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen unabhängig von Urlaub, Krankheit, Abwesenheit wegen Fortbildung der – für den Versorgungsbereich zuständigen Mitarbeiter/innen – erreichbar. Es bestehen verbindliche Vertretungsregelungen der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen untereinander.
- Die Dokumentation der Pflegestützpunktarbeit erfolgt nach den jeweils gültigen landesweiten Vorgaben.

## 4. Finanzierung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen

Für den Betrieb des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen sind folgende finanzielle Mittel erforderlich. Für ...

- die arbeitgeberseitigen Personalkosten für insgesamt 6,15 VZÄ
- sowie entsprechende Sach- und Gemeinkosten.

Die Finanzierung erfolgt - unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die im Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg vorgegeben sind, auf Basis einer Spitzkostenabrechnung, die 6,15 VZÄ berücksichtigt.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt zu je 1/3 durch die Krankenkassen, die Pflegekassen und den Landkreis.

### Anlagen:

- Anlage 1: Versorgungsbereiche der Altenhilfe im Landkreis Reutlingen
- Anlage 2: Bevölkerungsentwicklung zum Pflegestützpunktvertrag vom Januar 2018
- Anlage 3: Aktuelle Daten zur Bedarfsfeststellung für die Stellenkapazität im Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen
- Anlage 4: Überblick Struktur Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen

### LANDRATSAMT REUTLINGEN

**Entwurf Stand: 22.5.2019** 

## Pflegestützpunktvertrag

zwischen

dem Landkreis Reutlingen, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Reumann, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen

- nachstehend "der Landkreis" genannt -

und

- der AOK – Die Gesundheitskasse Neckar-Alb Bezirksdirektion Tübingen Europastr. 4, 72072 Tübingen

- den Ersatzkassen
  - BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
  - DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK Hanseatische Krankenkasse
  - Handelskrankenkasse (hkk) vertreten durch

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die/den Leiter/in der vdek- Landesvertretung Baden-Württemberg Christophstr. 7, 70178 Stuttgart

- dem BKK Landesverband Süd Stuttgarter Straße 105 70806 Kornwestheim

> - der IKK Classic Schlachthofstr. 3 71636 Ludwigsburg

- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Frankfurter Str. 126
34121 Kassel

- der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München Putzbrunner Str. 73 81739 München

- nachstehend Kranken- und Pflegekassen genannt -

## § 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Pflegestützpunktvertrag regelt den Betrieb des Pflegestützpunkts im Landkreis Reutlingen gemäß § 7c SGB XI.
- (2) Grundlage hierfür sind die Regelungen des Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg vom 20.6.2018.
- (3) Der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen stellt mit fünf Standorten und drei Außenstellen eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landkreises und eine wohnortnahe Erreichbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Der geschäftsführende Träger gewährleistet die Koordinierung der Standorte und Außenstellen.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelstrukturen werden bereits seit Einrichtung des Pflegestützpunkts in 2011 die - in den Städten Metzingen und Reutlingen sowie den Gemeinden Pliezhausen und Wannweil - vorhandenen kommunalen Beratungsangebote für älterebzw. pflegebedürftige Menschen in die Pflegestützpunktstruktur eingebunden. Diese Struktur wird beibehalten.
- (5) Die Konzeption des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Dieser Pflegestützpunktvertrag ersetzt den Pflegestützpunktvertrag für den Landkreis Reutlingen, Stand 19.1.2018.

## § 2 Träger, geschäftsführender Träger

- (1) Die Trägerschaft des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen setzt sich zusammen aus dem Landkreis Reutlingen und den Trägern der dezentralen Pflegestützpunkt-Standorte der Stadt Metzingen, der Stadt Reutlingen, der Gemeinde Pliezhausen und der Gemeinde Wannweil - sowie den Kranken- und Pflegekassen. Die Träger arbeiten partnerschaftlich zusammen; sie betreiben den Pflegestützpunkt gemeinsam und gleichberechtigt.
- (2) Geschäftsführender Träger für den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen ist der

Landkreis Reutlingen Sozialdezernat Bismarckstr. 14 72764 Reutlingen

Hier ist auch die geschäftsführende Koordinierungsstelle angesiedelt, deren Aufgabenbereich in der Konzeption beschrieben ist. Sie koordiniert insbesondere die Umsetzung der Vorgaben für den Betrieb des Pflegestützpunkts; ihr obliegt die fachliche Begleitung und sie ist für die Vertretung des Pflegestützpunkts nach außen zuständig.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen dem geschäftsführenden Träger des Pflegestützpunkts und den Trägern der dezentralen Pflegestützpunkt-Standorte wird in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt, dessen Grundlage dieser Pflegestützpunktvertrag ist.

(4) Die Träger beraten sich über die Arbeit des Pflegestützpunkts mindestens einmal jährlich in der Trägerversammlung. Die Zusammenarbeit der Träger wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Den Vorsitz der Trägerversammlung hat der Sozialdezernent des Landkreises als Vertreter des geschäftsführenden Trägers. Die Geschäftsführung der Trägerversammlung obliegt der Koordinierungsstelle.

## § 3 Pflegestützpunktstruktur

- (1) Einzugsbereich des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen ist das gesamte Kreisgebiet. Die flächendeckende Versorgung und wohnortnahe Erreichbarkeit wird mit fünf Standorten und drei Außenstellen sichergestellt (siehe Überblick in Anhang 2).
- (2) Die dezentralen Standorte des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen sind weiterhin zuständig für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche (siehe Anhang 3). Sie befinden sich in der Stadt Metzingen (zuständig für den Versorgungsbereich Metzingen), in der Stadt Reutlingen (zuständig für den Versorgungsbereich Stadt Reutlingen) sowie in den Gemeinden Pliezhausen (zuständig für den Versorgungsbereich Pliezhausen) und Wannweil (zuständig für den Versorgungsbereich Wannweil). Anstellungsträger der Mitarbeiter/innen dieser Standorte sind wie seit Einrichtung des Pflegestützpunkts die jeweiligen kreisangehörigen Kommunen.
- (3) Die beim Landkreis beschäftigten Mitarbeiter/innen des Pflegestützpunkts sind an folgenden Standorten/Außenstellen eingesetzt:

### Standort Landratsamt Reutlingen

 zuständig für die Versorgungsbereiche Pfullingen/Eningen sowie Lichtenstein/ Sonnenbühl

sowie in den Außenstellen des Pflegestützpunkts in Bad Urach, Hohenstein und Münsingen:

### Außenstelle Bad Urach mit Zweigstelle in Dettingen/Erms

 zuständig für den Versorgungsbereich Bad Urach - mit der Stadt Bad Urach sowie den Gemeinden Dettingen, Grabenstetten, Hülben, Römerstein und St.Johann

### Außenstelle Hohenstein

 zuständig für den Versorgungsbereich Südliche Alb - mit der Stadt Trochtelfingen sowie den Gemeinden Engstingen, Hayingen, Hohenstein, Pfronstetten und Zwiefalten

### Außenstelle Münsingen

- zuständig für den Versorgungsbereich Münsingen mit der Stadt Münsingen sowie den Gemeinden Gomadingen und Mehrstetten
- (4) In den Städten und Gemeinden des Landkreises, in denen kein dezentraler Standort bzw. keine Außenstelle angesiedelt ist, werden regelmäßig Sprechstunden angeboten.
- (5) Hausbesuche werden von allen Standorten und Außenstellen in ihrem jeweiligen Versorgungsbereich nach Bedarf durchgeführt.
- (6) Insgesamt sind 615 VZÄ im Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen eingesetzt.

### § 4 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Pflegestützpunktes richten sich nach den Vorgaben in § 7c SGB XI und in § 4 des Rahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg vom 29.6.2018.
- (2) Sie beinhalten die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstiger Hilfsangebot einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI.
- (3) Die Mitarbeiter/innen des Pflegestützpunkts sind Ansprechpartner für alle Ratsuchenden zu Fragen hinsichtlich gesundheitsfördernder, präventiver, kurativer, rehabilitativer und medizinischer sowie pflegerischer und sozialer Hilfs- und Unterstützungsangebote.
- (4) Die Klärung individuell passender Hilfen erfolgt unter Berücksichtigung professioneller Hilfen, familiärer Unterstützung und des nachbarschaftlichen bzw. durch bürgerschaftliches Engagement unterstützten Hilfenetzes. Bei Bedarf erfolgt die Abklärung des Hilfeeinsatzes mit dem beteiligten Hilfenetzwerk bzw. die Vermittlung, Organisation und Koordinierung der benötigten Hilfen sowie Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen. Dies kann auch eine umfassende Fallsteuerung (Case-Management) bedeuten - ein Unterstützungsprozess, der i.d.R. auf einen längeren Zeitraum angelegt, jedoch keine dauerhafte Begleitung ist. Hausbesuche werden bedarfsgerecht durchgeführt.
- (5) Der Pflegestützpunkt arbeitet mit allen Stellen und Anbietern zusammen, die für die Versorgung von Pflegebedürftigen, die Unterstützung der Angehörigen sowie für Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege tätig sind. Er unterstützt und fördert die Vernetzung der Hilfs- und Unterstützungsangebote in den einzelnen Versorgungsbereichen. Darüber hinaus sind die Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen in landkreisweite Vernetzungsstrukturen eingebunden.
- (6) Ergänzt wird dieses Aufgabenspektrum durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zu pflegerelevanten- bzw. altersbezogenen Themen.
- (7) Die Leistungen des Pflegestützpunktes sind trägerneutral und kostenlos.
- (8) Leistungsentscheidungen werden nicht vom Pflegestützpunkt getroffen. Sie obliegen den jeweils zuständigen Kosten- und Leistungsträgern.
- (9) Die enge Zusammenarbeit der (dezentralen) Standorte und Außenstellen des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen ist verbindlicher Bestandteil der Aufgaben aller Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen. Sie wird insbesondere durch regelmäßige Kooperationstreffen und Fallbesprechungen, die von der geschäftsführenden Koordinierungsstelle durchgeführt werden, sichergestellt.

## § 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation

(1) Der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen ist - entsprechend der Konzeption und gemäß dem zugrundeliegenden Kreistagsbeschluss (KT-Drucksache Nr. IX-0226) - mit insgesamt 615 % VZÄ ausgestattet. 595% VZÄ sind für die Übernahme der in § 4 des Pflegestützpunktvertrages beschriebenen Aufgaben zuständig. 20% VZÄ werden für

- die übergreifende Koordination des Pflegestützpunkts eingesetzt, die beim geschäftsführenden Träger, dem Landkreis, angesiedelt ist.
- (2) Anstellungsträger der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen an den dezentralen Standorten (insg. 340% VZÄ) sind wie bisher die kreisangehörigen Kommunen die Stadt Metzingen, die Stadt Reutlingen sowie die Gemeinden Pliezhausen und Wannweil. Der Landkreis ist Anstellungsträger der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen mit einer Gesamtkapazität von 275% VZÄ (inklusive koordinierender Stelle). Den Anstellungsträgern obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über ihr Personal. Über den ergänzenden Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern des Pflegestützpunkts ist sichergestellt, dass die kreisangehörigen Kommunen die Inhalte des Pflegestützpunktvertrages anerkennen und umsetzen.
- (3) Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt t\u00e4tigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Qualifikation voraus durch ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit, Sozialp\u00e4dagogik bzw. eines vergleichbaren Studiengangs und/oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger bzw. als Altenpfleger/in. Dies ist und wird f\u00fcr alle Mitarbeiter/innen des Pflegest\u00fctzpunkts Landkreis Reutlingen sichergestellt.
- (4) Bei allen neu einzustellenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen werden die Qualifikationsanforderungen gemäß § 5, Abs.2 des Rahmenvertrages gewährleistet.
- (5) Durch die enge Zusammenarbeit der Standorte und Außenstellen untereinander wird gewährleistet, dass Anfragen auf Durchführung von Pflegeberatung nach § 7a SGB XI von Pflegestützpunkt Mitarbeiter/innen übernommen werden, bei denen eine Zertifizierung als Pflegeberater/in erfolgt ist. Darüber hinaus kooperieren wir weiterhin eng mit Pflegeberatern/innen, die vor Ort bei den Pflegekassen angesiedelt sind.
- (6) Die im Pflegestützpunkt tätigen Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teil. Sie sind zu neutraler und unabhängiger Beratung verpflichtet.

## § 6 Ausstattung und Sicherstellung des Betriebes

- (1) Alle Standorte und Außenstellen befinden sich in Räumlichkeiten der jeweiligen Kommune bzw. des Landkreises. Auch die Sprechstunden werden in trägerneutralen Räumlichkeiten angeboten.
- (2) Alle Standorte und Außenstellen sind barrierefrei zugänglich und sind mit dem ÖPNV gut erreichbar.
- (3) Die bereitgestellten Räumlichkeiten werden einer vertraulichen Beratungssituation gerecht. Telefone sowie eine entsprechende IT-Infrastruktur sind vorhanden bzw. werden bereitgestellt.
- (4) Der Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen wird an allen (dezentralen) Standorten und Außenstellen unter Verwendung des landesweit festgelegten Logos ausgeschildert und kenntlich gemacht. Das Logo wird auch zur Kennzeichnung von Informationsmaterialien, Briefbögen, Flyern und dem Internetauftritt verwendet.

- (5) Zusätzlich steht den Rat- und Hilfesuchenden sowie allen Interessierten über den Internetauftritt des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen ein elektronisches Informationssystem zur Verfügung, mit dem umfassend über die im Landkreis vorhandenen Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Standorte und Außenstellen sowie die Sprechstunden in den Städten und Gemeinden Auskunft gegeben wird.
- (6) Der Pflegestützpunkt stellt in den (dezentralen) Standorten und Außenstellen wöchentlich von Montag bis Freitag feste und bedarfsgerechte Öffnungszeiten sicher, die auch berufstätigen Ratsuchenden eine Beratung ermöglichen. Darüber hinaus werden bei Bedarf auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart. Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit sind an die Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung bzw. an die Öffnungszeiten der Rathäuser in den Kommunen angepasst. Diese sind in der Regel von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und mindestens an einem Tag in der Woche bis 17.30 Uhr.
- (7) In den Städten und Gemeinden des Landkreises, in denen keine dezentralen Standorte oder Außenstellen des Pflegestützpunkts angesiedelt sind, werden regelmäßige feste Sprechstunden angeboten, über die in Gemeindeblättern und auf der Internet-Plattform des Pflegestützpunkts informiert wird.
- (8) Darüber hinaus werden bei Bedarf Hausbesuche durchgeführt.
- (9) Vertretungsregelungen bei Urlaub und Krankheit sind verbindlich festgelegt. Derzeit wie folgt:
  - gegenseitige Vertretung der Pflegestützpunkt-Mitarbeiterinnen am Standort Stadt Reutlingen
  - gegenseitige Vertretung der Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen an den dezentralen Standorten Metzingen, Pliezhausen und Wannweil
  - gegenseitige Vertretung der beim Landkreis Reutlingen beschäftigten Pflegestützpunkt-Mitarbeiter/innen
  - darüber hinaus wird in besonderen Situationen (sollte z.B. ein/e Mitarbeiter/in an einem dezentralen Standort oder in einer Außenstelle durch längere Erkrankung ausfallen) die Vertretung über die geschäftsführende Koordinierungsstelle geklärt.

Durch die Gesamtkapazität von 615% VZÄ ist die Ansprechbarkeit des Pflegestützpunkts für alle Ratsuchenden im Landkreis verlässlich sichergestellt.

# § 7 Einbindung von Selbsthilfegruppen, ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement (BE) bereiten Personen und Organisationen

Personen und Gruppen, die sich ehrenamtlich in der Pflege und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen engagieren, werden ermutigt, mit dem Pflegestützpunkt zusammenzuarbeiten und ihre Angebote an den Standorten und Außenstellen zu veröffentlichen. Bei Bedarf und räumlicher Kapazität können eigene Sprechstunden während der Öffnungszeiten angeboten werden und ggf. entsprechend vorhandener Ressourcen auch Treffen in den Besprechungsräumen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Selbsthilfegruppen.

## § 8 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Grundlage der Finanzierung und Abrechnung des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen ist § 7 des Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg vom 20.6.2018.
- (2) Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Ist-Kosten-Abrechnung. Für den Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen bezieht sich diese auf 615 VZÄ. Dabei wird berücksichtigt, dass pro VZÄ ein maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20 %-iger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6) zu ermitteln ist.
- (3) Die Finanzierung der Kosten erfolgt zu je einem Drittel durch die Krankenkassen, die Pflegekassen und den Landkreis.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nach den Regularien der Kommission Pflegestützpunkte in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1) Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß den Regelungen nach den §§ 8 und 10 Abs.6 des Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg vom 20.6.2018.
- (2) Die geltenden Vorgaben zur Dokumentation der Pflegestützpunktarbeit werden eingehalten und die jeweiligen Anforderungen zur Weiterleitung der Daten in anonymisierter Form an die Kommission Pflegestützpunkte werden erfüllt. Sobald vorliegend finden hierzu die einheitlichen, verbindlichen und digitalen Dokumentationsverfahren der Kommission Pflegestützpunkte Anwendung; bis zur Erstellung der Regelungen wird das Pflichtenheft fortgeführt.
- (3) Der Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 4 des Rahmenvertrages gegenüber der Kommission Pflegestützpunkte wird der Landkreis Reutlingen nachkommen.

## § 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach § 94 Abs.1 Nr. 8 SGB XI dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Pflegestützpunkten erforderlich ist.
- (2) Gemäß § 9 Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg sind die Anstellungsträger des Pflegestützpunkts Landkreis Reutlingen für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

## § 11 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.4.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er ersetzt den Pflegestützpunktvertrag des Landkreises Reutlingen mit den Kranken-und Pflegekassen, vom Stand 19.1.2018.
- (3) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 12 Schriftformerfordernis

- (1) Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss allen Vertragspartnern innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Ort, Datum	Landkreis Reutlingen, Thomas Reumann, Landrat
Ort, Datum	(Name, Vorname, Funktion)  AOK – Die Gesundheitskasse Bezirksdirektion Neckar-Alb Der Geschäftsführer
Ort, Datum	(Name, Vorname, Funktion)  Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg
Ort, Datum	(Name, Vorname, Funktion)  Vorstand der BKK - Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg
Ort, Datum	(Name, Vorname, Funktion)  IKK Classic, Leiter Landesvertragspolitik Baden- Württemberg
Ort, Datum	(Name, Vorname, Funktion) Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Ort, Datum	(Name, Vorname, Funktion)  KNAPPSCHAFT, Leiter der Regionaldirektion München